

Bundeskanzleramt
Sektion III

per Mail an: iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at

Name/Durchwahl:
Mag. Lebschik / 5669
Geschäftszahl:
BMWA-12.010/0016-Pers/4/2008
Ihre Zahl:
BKA-920.196/0002-III/1/2008
Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@pers4.bmwa.gv.at richten.

Fremdlegistik; Bund; BKA; Dienstrechtsnovelle 2008; ME; Begutachtung

Zu o.a. legistischem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wie folgt Stellung genommen:

ad Art. 3 Z 7f (§ 93 und § 95 BDG):

Die geplante Einführung eines § 93 Abs. 3 BDG, wonach die Disziplinarstrafe der Entlassung des Beamten im Falle seiner Untragbarkeit normiert wird, wird begrüßt. Das BMWA regt jedoch an, die Wiederholung dieser Regelung im geplanten § 95 Abs. 2 letzter Satz BDG zu streichen, da diese Regelung nach Ansicht des BMWA eine unnötige Wiederholung des § 93 Abs. 3 BDG darstellt, der in den Fällen des § 95 Abs. 2 BDG ohnehin anzuwenden wäre.

ad Art 1 Z 18 (Entfall der Z 2.13 der Anlage 1 zum BDG):

Im Rahmen der aufgrund der Streichung von Z 2.13 der Anlage 1 zum BDG notwendigen Zitat Anpassungen wird darauf hingewiesen, dass in Anlage 1 Z 13.13 Abs 1 a) der Punkt bb) ebenfalls zu streichen wäre, da dieser auf Z 2.13 verweist.



ad Art 3 Z 4a (§ 35 VBG):

Nach § 35 Abs. 1 Z 3 VBG wären lediglich die §§ 10 und 47 BMSVG nicht anzuwenden. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass auch die Bestimmungen des 4. und 5. Teils des BMSVG betreffend die Selbständigenvorsorge auf das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten grundsätzlich Anwendung finden könnten. Dazu ist folgendes anzumerken:

Übt ein Vertragsbediensteter eine nach dem VBG zulässige Nebenbeschäftigung (etwa als neuer Selbständiger iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) aus, unterliegt die Nebenbeschäftigung als solche unmittelbar den Bestimmungen des 4. Teils des BMSVG.

Nach § 35 Abs. 2 VBG findet das BMSVG (nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 VBG) weiters Anwendung auf alle Bundesbediensteten, die nicht Beamte sind. Damit findet das BMSVG nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 VBG auch Anwendung auf alle vom Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 3 VBG erfassten Dienstverhältnisse, etwa auf in den Krankenhausapotheken des Bundes angestellte Pharmazeuten iSd GKG („Anstaltsapotheker“) oder auf in Berufsausbildung stehende Turnusärzte (vgl. auch *Mayr in Mayr/Resch*, Abfertigung neu, § 1 Rz 47).

- Üben die gem. § 35 Abs. 2 VBG erfassten Personen keine nach dem VBG zulässige Nebenbeschäftigung aus, finden weiterhin ausschließlich die Bestimmungen des 1. bis 3. Teils des BMSVG Anwendung. Nach dem BMSVG unterliegt nur ein Arbeitnehmer, der zusätzlich eine Tätigkeit ausübt, die bspw. eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG oder der Pensionsversicherung nach dem FSVG (Ärzte, Apotheker ...) begründet, sowohl der Mitarbeitervorsorge nach dem 1. bis 3. Teil des BMSVG als auch der Selbständigenvorsorge nach dem 4. Teil des BMSVG. Die Zugehörigkeit zur Mitarbeitervorsorge nach dem 1. bis 3. Teil des BMSVG und/oder der Selbständigenvorsorge nach dem 4. und/oder 5. Teil des BMSVG knüpft nicht an die einzelnen Person, sondern an die von dieser Person abgeschlossenen Vertragsverhältnisse bzw. Tätigkeiten an. Die „Mitgliedschaft“ zur berufsständischen Interessenvertretung allein (Ärztelkammer, Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte) bewirkt etwa nicht die Geltung der Selbständigenvorsorge nach dem 5. Teil des BMSVG.



- Üben die gem. § 35 Abs. 2 VBG erfassten Personen hingegen eine nach dem VBG zulässige Nebenbeschäftigung aus, die bspw eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG oder eine Pflichtversicherung nach dem FSVG begründet, aus, unterliegt diese unmittelbar dem 5. Teil des BMSVG.

Damit wäre aus Sicht des BMWA eine unmittelbare Geltung der §§ 49 ff BMSVG für das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten grundsätzlich auszuschließen; aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in § 35 Abs. 1 Z 3 VBG daher ein Verweis auf die §§ 49 ff BMSVG aufgenommen werden.

ad Art 3 Z 9 iVm Z 5 (§ 67a iVm § 46 VBG)

Aus Sicht des BMWA wird, nicht zuletzt im Hinblick auf den vermehrten Anteil von vertraglichen Dienstverhältnissen in der Bundesverwaltung, die Ermöglichung der Führung der den Beamten vorbehaltenen Amtstitel als Verwendungsbezeichnungen ausdrücklich begrüßt. Dies umso mehr als Vertragsbedienstete – jedenfalls im Ressortbereich des BMWA – durchwegs mit gleicher Verantwortung und vor allem gleicher Wirkung gegenüber Dritten und insbesondere dem Bürgerinnen und Bürgern auftreten. Die bisherige, nach außen aufgrund der Amtstitel erkennbare, Differenzierung trägt daher zu Missverständnissen bei und ist auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Gerade aus diesen Überlegungen erscheint jedoch die vorgeschlagene Einschränkung auf die besonderen Verwendungsbezeichnungen des § 140 Abs. 3 BDG wie auch die dahingehende allgemeine Privilegierung von vertraglichen Dienstverhältnissen im auswärtigen Dienst bzw. der Vertragslehrer sachlich nicht gerechtfertigt (und wird diese Differenzierung auch in den EB nicht näher erläutert).

Im Übrigen würde der ggstl. Entwurf für Vertragsbedienstete des höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde bei Dienstleistung in Uniform bis zur Gehaltstufe 10 die Verwendungsbezeichnungen *Kommissär* bzw. *Rat*, ab der Gehaltstufe 11 jedoch wiederum keine gesonderte Verwendungsbezeichnung vorsehen (und zeigt dieses Beispiel wiederum deutlich die nicht sachlich gerechtfertigte Differenzierung).

Es wird daher vorgeschlagen § 67a VBG wie folgt zu formulieren:

„§ 67a (1) Vertragsbedienstete führen bei entsprechender Verwendung die im § 140 BDG 1979 vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen bzw. nach Erreichung der entsprechenden Gehaltstufe die in § 140 Abs. 2 BDG 1979 angeführten Amtstitel als Verwendungsbezeichnungen.“



(2) Weibliche Vertragsbedienstete führen die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(3) Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil der Verwendungsbezeichnung.

Ad Art 4 Z 2 (§ 93 Abs. 17 Pensionsgesetz 1965)

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen (...Zeit einer Sabbaticals...).

ergeht in Kopie an:

das Präsidium des Nationalrates

per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27.08.2008

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Ralf Hagspiel

Elektronisch gefertigt.

